

Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Viola von Cramon-Taubadel, Ulrike Höfken, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Ute Koczy, Tom Koenigs, Agnes Malczak, Jerzy Montag, Kerstin Müller (Köln), Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mehr Schutz für Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger leisten zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit sowie zur Verhinderung von Konflikten einen unschätzbaren Beitrag. In ihrer Arbeit werden sie dennoch häufig selber zur Zielscheibe von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen. Insbesondere jene Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger, die selber diskriminierten Gruppen angehören, sind hiervon betroffen.

Zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern hat die EU am 14. Juni 2004 Leitlinien (Guidelines on human rights defenders) verabschiedet. Sie sollen EU-Missionen sowie Botschaften und Konsulaten der Mitgliedstaaten helfen, Mittel und Wege zu einem wirksamen Einsatz für die Förderung und den Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern in Drittländern aufzuzeigen. Zur Konkretisierung dieser nie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Leitlinien hat das Europäische Parlament am 25. Januar 2010 eine Anhörung abgehalten. In deren Folge möchte der spanische EU-Ratsvorsitz noch während seiner Amtszeit erreichen, dass sowohl auf EU-Ebene als auch in den einzelnen Mitgliedstaaten jeweils ein Amt einer Verbindungsbeamtin oder eines Verbindungsbeamten (liaison officer) für Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger geschaffen wird. Diese Verbindungsbeamten sollen eine koordinierende Funktion haben und zur Durchsetzung der Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern beitragen. Der Deutsche Bundestag unterstützt diese Initiative des spanischen EU-Ratsvorsitzes.

Die Bundesregierung ist zum Schutze von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern nicht aktiv genug und hat insbesondere eine unbürokratische Aufnahme besonders schutzbedürftiger Personen bislang nicht ausreichend ermöglicht. Das Amt der oder des Beauftragten für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe ist aufgrund seiner Kapazitäten nicht in der Lage, als Kontaktstelle zu vor Ort handelnden Einzelpersonen zu fungieren. Dies ist insbesondere die Aufgabe der deutschen Auslandsvertretungen, die von

ihnen aber zum Teil nicht übernommen wird oder aufgrund mangelnder Ressourcen nicht übernommen werden kann.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

1. das Amt einer Verbindungsbeamtin oder eines Verbindungsbeamten für Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger beim Auswärtigen Amt einzurichten;
2. in den deutschen Auslandsvertretungen zu gewährleisten, dass eine Verbindungsbeamtin oder ein Verbindungsbeamter für die vor Ort aktiven Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger zur Verfügung steht und für diese Tätigkeit die notwendigen Kapazitäten zur Verfügung stehen;
3. über die deutschen Auslandsvertretungen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern zu ergreifen, diese in Fällen akuter Bedrohung für 12 bis 24 Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen und sie während dieser Zeit finanziell mit einem deutlich über der Grundsicherung liegenden Betrag zu unterstützen;
4. sich insbesondere für jene bedrohten und verfolgten Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger einzusetzen, die selber diskriminierten Gruppen angehören, da ihre Sicherheit meist in besonders starker Weise gefährdet ist;
5. auf die anderen Mitgliedstaaten der EU einzuwirken, ebenfalls das Amt einer Verbindungsbeamtin oder eines Verbindungsbeamten für Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger einzusetzen;
6. auf die anderen Mitgliedstaaten der EU einzuwirken, ebenfalls in akuten Fällen Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger kurzfristig aufzunehmen und das gemeinsame Handbuch zum Schengen-Visakodex so auszulegen, dass dies möglich ist.

Berlin, den 23. März 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern kommen überall auf der Welt wichtige Rollen beim Schutz und bei der Förderung von Menschenrechten zu, für die sie sich tagtäglich und oftmals unter Lebensgefahr einsetzen.

Gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern aus dem Jahre 1998 werden mit dem Begriff „Menschenrechtsverteidiger“ Personen bezeichnet, die sich einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen für die Förderung oder den Schutz von Menschenrechten einsetzen. Dabei müssen sie sich aber friedlicher Mittel bedienen. Die Definition bezieht sich nicht auf Einzelpersonen und Gruppen, die Gewalt anwenden oder dazu aufrufen.

Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger setzen sich für die Verwirklichung von Rechten ein, die in der Allgemeinen Erklärung der Men-

schenrechte von 1948 sowie den Menschenrechtspakten verankert sind. Sie engagieren sich für die Förderung und den Schutz bürgerlicher und politischer Rechte wie auch für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte.

Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger werden im Laufe ihrer Tätigkeit oftmals selbst zur Zielscheibe von Gewalt. Dazu gehören Morde, Morddrohungen, Entführungen und Menschenraub, willkürliche Verhaftungen und Haftstrafen, gelegentlich auch Folter. Häufig werden sie drangsaliert, viele werden Opfer von Rufmordkampagnen. In einigen Fällen werden als Versuche anderer Art, ihre Arbeit zu unterbinden, Strafverfahren gegen sie eingeleitet oder sie werden wegen anderer Anschuldigungen vor Gericht gestellt. Friedliche Demonstrationen oder das Einreichen von Beschwerden haben Verfahren wegen Störung der öffentlichen Ordnung und Rowdytum zur Folge, für die von den Gerichten langjährige Haftstrafen verhängt werden. Als „Sicherheitsmaßnahmen“ bezeichnete Aktionen, Gesetze und Verfahren wie die Antiterrorismusgesetze werden mitunter so angewendet, dass sie Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger in ihrer Arbeit behindern bzw. direkt gegen sie gerichtet sind.

Ganz besonders von diesen Repressalien bedroht sind jene Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger, die selber diskriminierten Gruppen angehören: Frauen, Homo-, Bi- oder Transsexuelle, Angehörige religiöser oder ethnischer Minderheiten etwa werden als Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger häufig noch intensiver diskriminiert und verfolgt als zuvor. Ihr Mut und ihre Motivation, aktiv für den Schutz der Menschenrechte einzustehen, sind daher besonders schützens- und unterstützenswert.

In einem gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Bundestagsdrucksache 15/2078) forderte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung am 25. November 2003 auf, einen umfassenden Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern zu gewährleisten.

Trotz nunmehr vorhandener Instrumente wie etwa den Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern werden seitens der Bundesrepublik Deutschland dennoch selbst in akuten Notfällen die notwendigen Maßnahmen häufig nicht ergriffen. So kamen etwa infolge des Putsches in Honduras mindestens 15 Aktivistinnen und Aktivisten ums Leben, obgleich das Auswärtige Amt Kenntnis von ihrer Bedrohung hatte (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 17/729).

Die Schaffung des Amtes der oder des Beauftragten für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Jahre 1998 stellte einen enormen Fortschritt in der Menschenrechtsarbeit der deutschen Bundesregierung dar. Im Fokus dieses Amtes steht jedoch zumeist die politische Koordination. Das Amt vermag aufgrund seiner Kapazitäten einen individuellen Schutz der vor Ort aktiven Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger nicht zu gewährleisten. Daher ist es sinnvoll und notwendig, in Ergänzung zum Amt der oder des Beauftragten für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe das Amt einer Verbindungsbeamtin oder eines Verbindungsbeamten für Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger beim Auswärtigen Amt einzusetzen.

Die Zusammenarbeit mit und der Schutz für Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger muss jedoch nicht nur von Deutschland aus verbessert, sondern tatsächlich in den jeweils betroffenen Ländern unbürokratisch und schnell gewährleistet werden. Hierzu ist es vonnöten, in den deutschen Auslandsvertretungen in zumindest jenen Staaten, in denen Menschenrechtsprobleme zu befürchten sind, Verbindungsbeamtinnen oder Verbindungsbeamte

einzusetzen. Derzeit wird diese Aufgabe in der Regel einzelnen Referatsleiterinnen und -leitern übertragen und tritt daher zuweilen aufgrund der Arbeitsbelastung zu weit in den Hintergrund. Erforderlich ist es daher, die notwendigen Mittel für einzelne Verbindungsbeamtinnen und -beamte zu Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern in den Auslandsvertretungen bereitzustellen.

Da Spanien im eigenen Land mit einem Schutzprogramm für Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger gute Erfahrungen gemacht hat, möchte es den EU-Ratsvorsitz nutzen, um die bisherigen Strategien in der EU und den Mitgliedstaaten zu prüfen und den Prozess der Umsetzung der Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern zu beschleunigen.

Die Vertreterin des spanischen Außenministeriums betonte in der Anhörung des Europäischen Parlaments am 25. Januar 2010, dass schon in den Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung der EU-Leitlinien im Jahr 2006 empfohlen worden sei, in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten und in der EU-Kommission Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamte für Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger einzusetzen. Dieser Vorschlag sei aber noch nicht umgesetzt worden.

Die Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamte sollen eine koordinierende Funktion erhalten und das Anliegen der EU sichtbarer machen. Das spanische Außenministerium sei überzeugt, dass die EU dann besser und effizienter reagieren könne. Darüber hinaus möchte Spanien erreichen, dass alle EU-Missionen sich einmal im Jahr mit den lokalen Menschenrechtsorganisationen treffen und gemeinsam die Strategien zum Schutz der Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger überprüfen. Spaniens weitere Priorität liege bei der Stärkung der lokalen Strategien zum Schutz der Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger. Diese Prioritäten sollen, so der Wunsch Spaniens, spätestens bis zum 10. April 2010 verwirklicht werden. In Spanien gebe es – so die Auskunft der Vertreterin Spaniens – im Außenministerium eine Kontaktstelle für Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger. Diese sei für das im Jahr 1997 geschaffene Schutzprogramm für Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger zuständig. Es ermögliche auch eine vorübergehende Aufnahme von gefährdeten Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern in Spanien. Diese erhalten ein Visum für 12 Monate, welches für weitere 12 Monate verlängert werden kann, wenn die Bedrohung andauert. Die Aufnahme erfolgt vertraulich. Der spanische Staat unterstützt allein stehende Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger mit 1 200 Euro im Monat. Nach spätestens 24 Monaten müssen die Personen ausreisen oder einen Asylantrag stellen oder die Aufnahme nach dem spanischen Ausländergesetz beantragen. Bislang wurden mit diesem Programm 120 Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger vor allem aus Kolumbien, Guatemala, Kuba, der Dominikanischen Republik und Nigeria vorübergehend aufgenommen. 80 Prozent von ihnen sind in ihr Heimatland zurückgekehrt, 20 Prozent verblieben in Spanien.

Die derzeit geübte Praxis, Menschenrechtsfragen losgelöst von allen anderen Themen zu betrachten, muss geändert werden. Die Förderung und der Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern sind in alle Ebenen und in alle Teilbereiche und Instrumente der Politik der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren, um die Kohärenz, Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit der Unterstützung für Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger zu verbessern. Die Unterstützung und der Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern muss mehr umfassen als Menschenrechtsdialoge und die Prüfung der Dringlichkeit zu ergreifender Maßnahmen.

Gefährdete Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger fordern vor allem eine bessere Sichtbarkeit und mehr öffentliche Aufmerksamkeit in schwierigen Situationen. Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen werden von ihnen als Schutzmaßnahmen wahrgenommen. Es wäre daher empfehlenswert, die Öffentlichkeit über vertrauliche Demarchen des Auswärtigen Amts zu unterrichten und darüber auf den Websites des Auswärtigen Amts zu informieren. Die Entscheidung über die Veröffentlichung sollte jedoch in jedem Fall bei der oder dem betroffenen Menschenrechtsverteidigerin oder Menschenrechtsverteidiger bzw. der Familie liegen.

Ein ganzheitliches Konzept zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern muss erarbeitet werden, um den EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern Glaubwürdigkeit und Effizienz zu schenken. Hierzu gehört vordringlich, das Amt einer Verbindungsbeamtin oder eines Verbindungsbeamten für Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger zu schaffen, an das sich in Not befindliche Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger wenden und auf rasche Hilfe zählen können. Besonderes Augenmerk sollte aber nicht nur auf den Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern in ihrem eigenen Land gelegt werden, sondern auch auf die Erteilung von Visa für gefährdete Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger in Notfällen. Die Frage dieser speziellen Visa sollte im Visakodex der EU geregelt werden.

